

Grundsätzliches

In privaten Haushalten handelt es sich bei der Heizölverbraucheranlage um die Lageranlage einschließlich der Rohrleitungen und Auffangräume /-wanne und zwar bis zur Absperrarmatur zur Heizungsanlage.

Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen ist die Verwendungsanlage (z.B. die Brenneranlage bei einer Heizung), die dem Beheizen oder Kühlen von Wohnräumen, Geschäfts- oder sonstigen Arbeitsräumen oder dem Erwärmen von Wasser dient, miteingeschlossen.

Bisher galt in Nordrhein-Westfalen eine Landesverordnung, mit der die Pflichten für Heizölverbraucheranlagen in Wasserschutzgebieten geregelt waren. Diese Pflichten haben sich mit Einführung einer bundeseinheitlichen Verordnung¹ in Teilen grundlegend geändert.

Wesentliche Neuerungen

Fachbetriebspflicht

- Arbeiten an Heizölverbraucheranlagen, die die Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung oder die Stilllegung betreffen, dürfen nur von zertifizierten Fachbetrieben durchgeführt werden. (§45 AwSV)
- Die Zertifizierung erfolgt durch eine Sachverständigen-Organisation oder eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft. (§62 AwSV)
- Der Fachbetrieb muss gegenüber dem Betreiber seine Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert nachweisen, wenn er mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt wurde. (§64 AwSV)

Sachverständiger

Die Prüfungen dürfen nur von Sachverständigen durchgeführt werden, die von einer anerkannten Sachverständigen-Organisation bestellt wurden. (§52 AwSV)

Prüfpflicht

In Wasserschutzgebieten müssen alle Heizölverbraucheranlagen mit einem Lagervolumen von mehr als 1000 Liter regelmäßig durch einen anerkannten Sachverständigen überprüft werden. Bisher lag diese Grenze bei 5000 Liter.

Bitte beachten Sie: Bei Anlagen, die aus mehreren Einzelbehältern (sog. Batterietankanlagen) bestehen, ist die maßgebliche Größe das Gesamtlagervolumen, also die Summe des Lagervolumens aller Einzelbehälter.

Für Anlagen, die bisher schon prüfpflichtig waren, ändert sich hierzu nichts. Der bisherige Prüfrhythmus gilt weiter.

Anlagen, die ab 01. August 2017 neu unter die Prüfpflicht fallen, gibt es Übergangsfristen für die erste Prüfung. Wann die jeweilige Anlage erstmals geprüft werden muss, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Bestehende Anlagen in Wasserschutzgebieten 1000 l > Lagervolumen <= 5000 l	
Inbetriebnahme der Anlage bzw. Baujahr	Frist bis zur ersten Prüfung
1970 und älter	01. August 2019
1971 bis 1975	01. August 2021
1976 bis 1982	01. August 2023
1983 bis 1993	01. August 2025
1993 und jünger	01. August 2027

Haben Sie noch weitere Fragen?

Ansprechpartner

Telefon: 0251 492-0 E-Mail: awsv-pruefberichte@stadt-muenster.de

Herr Biebert -6782 Herr Wagner -6796

¹ AwSV= Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen